

Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- Wechsel der Währung gemäss Art. 773 Abs. 2 OR  
i.V.m. Art. 621 Abs. 3 OR -

der

(UID:        )

mit Sitz in

Im Amtlokal des Notariates        hat heute eine ausserordentliche  
Gesellschafterversammlung der oben erwähnten Gesellschaft  
stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende  
Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen  
Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmenzähler amtiert .

Der Vorsitzende stellt fest:

- das gesamte Stammkapital der Gesellschaft von CHF ist vertreten;
- die heutige Gesellschafterversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 805 Abs. 3 und 5 Ziff. 5 OR i.V.m. Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Die Gesellschafterversammlung beschliesst einstimmig, die Währung des Stammkapitals (*rückwirkend*) mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr in (GBP, JPY, USD, EUR) zu ändern und die Buchhaltung in dieser Währung zu führen und auch die Rechnungslegung in dieser Währung vorzunehmen.

*[Hinweis: Der Wechsel der Währung kann auch rückwirkend auf den Beginn des Geschäftsjahrs beschlossen werden.]*

III.

Die Geschäftsführer werden gestützt auf Art. 773 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 621 Abs. 3 OR beauftragt, die erforderliche Statutenänderung vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 621 Abs. 2 OR erfüllt sind.

,

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer  
und Stimmenzähler:

.....

.....